

Vertrag¹

zur Annahme und Umladung von Papier, Pappe
und Kartonagen (PPK) aus der Stadt Hürth



Zwischen

der Stadtwerke Hürth AöR
Friedrich-Ebert-Str.40
50354 Hürth

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	8
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	9
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	9
§ 8	Entgelte	10
§ 9	Abrechnung	11
§ 10	Preisanpassung	12
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	13
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	14
§ 13	Vertragsstrafe	14
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	15
§ 15	Loyalitätsklausel	16
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	16
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	16
§ 18	Salvatorische Klausel.....	17
§ 19	Schlussbestimmungen.....	17

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen TVgG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten eines Vertragspartners begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2030.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 25 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 25 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt demjenigen Vertragspartner, der eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeitragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die PPK-Fraktion bzw. PPK-Sammelware beinhaltet Druckerzeugnisse, sonstige Papiere und Kartonagen, Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie in üblichem Umfang Störstoffe. Bei der vorbenannten Fraktion handelt es sich um Sammelware, die direkt aus der kommunalen Sammlung stammt. Die Erfassung innerhalb der kommunalen Sammlung findet mittels Abfallsammelbehälter und Umleerbehältern statt. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 01 01 (Abfallbezeichnung: Papier und Pappe) und auf die Abfallschlüsselnummer 15 01 01 (Abfallbezeichnung: Verpackungen aus Papier und Pappe) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, e zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.
- (1.2) Die Umladung umfasst alle Leistungen zur Umladung der PPK- Fraktion an der vom AN zu wählenden Abladestelle bzw. Umladestation, einschließlich der Annahme, Zwischenlagerung sowie Beladung der Transportfahrzeuge des mit der Übernahme und Verwertung der PPK-Fraktion vom AG beauftragten Dritten sowie der Transportfahrzeuge der Betreiber dualer Systeme (BdS).
- (2) **Auftragsgegenstand Umladung von PPK / Mitbenutzung durch Duale Systeme**
- Auftragsgegenstand ist die vollständige PPK-Erfassungsmenge. Der AG hat eine PPK-Mitbenutzungsvereinbarung mit den Betreiber Dualer Systeme (BdS) abgeschlossen.

Falls einige oder alle BdS eine Herausgabe ihres Anteils an der PPK-Sammelmenge verlangen, hat der AN auf Weisung des AG bestimmte Teilmengen an die BdS anstatt an das vom AG mit der PPK-Vermarktung beauftragte Unternehmen herauszugeben. Solange ihm eine derartige Weisung nicht vorliegt, hat der AN das PPK ausschließlich an das vom AG mit der Vermarktung von PPK beauftragte Unternehmen herauszugeben.

Der AN erhält zu keinem Zeitpunkt Eigentum an der von ihm umzuladenden PPK-Fraktion. Vielmehr nimmt der AN die PPK-Sammelware für den AG lediglich in Besitz.

Des Weiteren hat der AN den Mengenstromnachweis gegenüber den BdS zu führen. Diesbezüglich gelten die jeweils aktuellen Anforderungen der jeweiligen BdS. Die komplette und die jeweils vorgegebene Nachweisführung gegenüber den BdS obliegt ebenfalls dem AN (s. o.).

Die Entwicklung der im vertragsgegenständlichen Gebiet erfassten Mengen der PPK-Fraktion ist in der Anlage 4 aufgeführt.

(3) Erfassungsstruktur für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) werden im Entsorgungsgebiet flächendeckend im Holsystem erfasst und zweiwöchentlich abgefahren. Die Erfassung der PPK-Fraktion im Entsorgungsgebiet erfolgt über Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l sowie über Unterflurbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l sowie 5.000 l. Die Mengen setzen sich aus der Erfassung am Wertstoffhof sowie der behältergestützten Sammlung zusammen.

Die Sammlung bzw. Abfuhr der PPK-Fraktion wird durch den AG und einen vom AG beauftragten Dritten durchgeführt. Dabei werden Mengen aus der haushaltsnahen Erfassung an der von dem AN bereitzustellenden Übernahmestelle angeliefert.

Angaben zum Entsorgungsgebiet und Angaben zum PPK-Mengenaufkommen der letzten Jahre können der Anlage 4 entnommen werden.

(4) Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Annahme, Zwischenlagerung und Umladung der vertragsgegenständlichen PPK-Sammelware. Es handelt sich um ein Gemisch aus kommunalen Druckerzeugnissen, Kartonagen und Verkaufsverpackungen aus PPK.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck des Einsatzes geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen. Bei der Leistungserbringung sind darüber hinaus sämtliche einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.

Der AG macht dem AN zur Durchführung der Annahme, Zwischenlagerung und Umladung keine Vorgaben für die Verwendung einer bestimmten Technik. Der AN hat jedoch geeignete Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die Leistungserbringung problemlos durchzuführen. Für die Technik gilt jedoch, dass die für die Leistungserbringung in öffentlich-rechtlich genehmigten Anlagen erfolgt. Alle maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen.

(5) Umladung der PPK-Fraktion

Abladestelle für die durch den AG und einen vom AG beauftragten Dritten gesammelte PPK-Fraktion ist eine vom AN eigens zu wählende Abladestelle bzw. Umladestation, in der er die PPK-Fraktion umzuladen hat.

Die vom AN angegebene und zu nutzende Abladestelle bzw. Umladestation muss sich innerhalb des innerhalb des Stadtgebietes oder in einer maximalen Entfernung von 30 km von der nächstgelegenen Stadtgrenze aus, gemessen auf der kürzesten, für schwere LKW zugelassenen Wegstrecke, befinden. Weiter entfernt gelegene Umladestationen dürfen vom AN für die Erbringung seiner Leistung nicht eingesetzt werden.

Verfügt der AN nicht über eine Abladestelle bzw. Umladestation innerhalb des geforderten Einzugsgebiet, ist er aufgefordert, entweder eine neue Station einzurichten oder auf die Dienste eines Unterauftragnehmers zurückzugreifen. In jedem Fall hat er eine Nutzung einer Abladestelle bzw. Umladestation während der gesamten Vertragslaufzeit sicher zu stellen bzw. vertraglich abzusichern.

Steht die Umladestation nicht im Eigentum des AN, hat er dem AG vor Vertragsbeginn sein über die gesamte Vertragslaufzeit verbindliches Nutzungsrecht nachzuweisen und die Betriebsverhältnisse darzulegen.

Die Umladung der PPK-Sammelware beinhaltet die folgenden Teilleistungen:

- Vorhaltung und Bereitstellung einer überdachten und/oder eingehausten, für den Zweck der PPK-Umladung in den angegebenen Jahresmengen öffentlich-rechtlich genehmigten Abladefläche in ausreichender Dimensionierung innerhalb der vorgegebenen räumlichen Grenzen;
- Lagerkapazität auf der Umladestation für die überdachte und/oder eingehauste Zwischenlagerung von mindestens drei Tagesmengen an PPK-Sammelware;
- Tägliche Annahme der PPK-Sammelware (montags bis freitags sowie in Ausnahmen samstags) auf der überdachten und/oder eingehausten Abladefläche entsprechend dem vorgegebenen Tourenplan inkl. Eingangsverwiegung der angelieferten PPK-Sammelware auf einer geeichten und öffentlich zugelassenen Wiegeeinrichtung, die sich auf der Umladestation befindet;
- Beladung der zur Abholung eingetroffenen fremden Transportfahrzeuge (Transportfahrzeuge mit Großraummulden und/oder Schubbodenfahrzeuge) mittels vorgehaltenem Radlader und/oder Bagger bzw. weiterer möglicher Verladevorrichtungen/-maschinen an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie in Ausnahmen samstags von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr;
- Auf Weisung des AG Abgabe von Bereitstellungsmeldungen an die Betreiber dualer Systeme (BdS) auf einem dafür vorgesehenen Formblatt an den oder die jeweils vom AG benannten Systembetreiber im Falle des Herausgabeanspruches der Systembetreiber;
- Arbeitstägliche Meldung an den mit der Verwertung beauftragten Dritten durch Übersendung von Bereitstellungsmeldungen per E-Mail über die von ihm zu übernehmende Menge an PPK-Fraktion;
- Ein-/Ausgangsverwiegung der fremden Transportfahrzeuge;
- Wöchentliche Übergabe der Wiegedokumentation an den AG.

Unter fremden Transportfahrzeugen sind die Fahrzeuge zu verstehen, die die PPK-Sammelware ggf. im Auftrag der Betreiber dualer Systeme auf der durch den AN bereitzustellenden Umladestation arbeitstäglich bzw. nach Bereitstellungsmeldung aufnehmen und abtransportieren.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm angenommene PPK-Fraktion während des gesamten Umladeprozesses nicht mit anderen Chargen vermischt und/oder verunreinigt wird. Eine Verpressung der PPK-Sammelware ist NICHT Gegenstand der

Leistung. Alle vertragsgegenständlichen Mengen sind abrechnungsrelevant. Daher ist eine saubere, korrekte und prüffähige Lagerhaltung durch den AN innerhalb der verschiedenen Prozessschritte (Annahme, Zwischenlagerung, Umladung etc.) zu jeder Zeit zu gewährleisten. Alle vertragsgegenständlichen Mengen müssen von Mengen bzw. Abfällen Dritter deutlich erkennbar getrennt gelagert werden.

In jedem Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der AN informiert das ggf. durch die BdS zur Verwertung bzw. Vermarktung beauftragte Unternehmen durch Übersendung von Bereitstellungsmeldungen über die zu übernehmende Menge an PPK- Sammelware. Der AN muss die PPK-Sammelware gemäß der jeweiligen Bereitstellungsmeldung an dem jeweils am vereinbarten Termin während der angegebenen Öffnungszeiten umladen. Das durch den AG mit der Verwertung bzw. Vermarktung beauftragte Unternehmen bzw. die Transporteure der BdS erhalten bei der Übernahme einen Ausgangswiegeschein ausgehändigt.

Zuladegewichte:

- Erfolgt die Umladung in mit Großraummulden (z.B. Abrollcontainer) beladene fremde Transportfahrzeuge, hat der AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zuladung einen Wert von 12 Mg im Hängerzug im Jahresdurchschnitt erreicht, soweit zwei Großraumcontainer mit einem Ladevolumen von je mindestens 40 m³ bereitgestellt werden. Bei kleinerem Ladevolumen reduziert sich die Zuladung entsprechend.
- Erfolgt die Umladung in fremde Transportfahrzeuge mit Schubbodenaufbau, hat der AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zuladung einen Mindestwert von 15 Mg im Jahresdurchschnitt überschreitet, soweit ein Ladevolumen von 90 m³ bereitgestellt wird. Bei kleinerem Ladevolumen reduziert sich die Zuladung entsprechend.

Sollte der AN feststellen, dass die garantierten Zuladungswerte im Jahresdurchschnitt voraussichtlich nicht erreicht werden können, hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der AN diese Anzeigepflicht, hat er etwaige Mehraufwendungen des mit der PPK-Vermarktung beauftragten Unternehmens zu tragen.

Die Entscheidung, ob Schubbodenfahrzeuge oder Abrollcontainerfahrzeuge zu beladen sind, steht nicht im Einflussbereich des AN, sondern wird durch das mit der Vermarktung beauftragte Unternehmen entschieden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der AN sichert zu, dass die maximale Wartezeit für die Sammelfahrzeuge des AG und dessen beauftragten Dritten bis zur Entladung der PPK-Fraktion im Jahresdurchschnitt 15 Minuten nicht überschreitet.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zeitspanne für das Beladen und die anschließende Abfertigung des fremden Transportfahrzeugs 60 Minuten im Jahresdurchschnitt nicht überschreitet.

(6) Reklamationen und Prüfung

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt durch Übersendung per E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN folgenden Werktag beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich (per E-Mail) zu bestätigen.

Soweit der AN berechnigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bebohen hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

(7) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und in Fällen, in denen die Abfuhr samstags stattfindet, samstags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, Anfragen zu Anlieferungen etc.) für den AG telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.

(8) Personal

Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

(9) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der geplanten Übernahme der PPK-Fraktion an der Übernahmestelle sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Übernahme aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

§ 5 Pflichten des AN

- (1)** Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2)** Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.

- (3)** Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.

- (4)** Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.

- (5)** Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.

- (6)** Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des

Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- (7) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Den Ansprechpartnern müssen die Konditionen des Vertrages bekannt sein, sie müssen über eine einschlägige berufsfachliche Qualifikation verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.

- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass an einzelnen Arbeitstagen die Übernahmestelle nicht angefahren werden kann, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

- (5) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (6) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig in Rechnung zu stellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen aus diesem Vertrag ausschließlich elektronisch im strukturierten Datenformat X-Rechnung in der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Version zu übermitteln. Maßgeblich ist die Konformität mit der europäischen Norm EN 16931. Anstelle der X-Rechnung sind auch andere EN-16931-konforme Formate (z. B. ZUGFeRD im Profil EN 16931) zulässig, soweit die Empfangsplattform des AG diese verarbeitet. Rechnungen in anderer Form (insbesondere Papierform, PDF, sonstige Bilddateien) gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht.
- (2) Bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats hat der AN dem AG die Rechnung für die erbrachten Leistungen zu übersenden. Der AG teilt dem AN die zur Adressierung erforderliche Leitweg-ID nach Zuschlagserteilung mit.

Der AN ist verpflichtet, die Leitweg-ID sowie folgende Pflichtangaben vollständig und zutreffend in der Rechnung anzugeben (zusätzlich zu den Pflichtinhalten der EN 16931):

- Bestell- bzw. Auftragsnummer / Vergabenummer
 - Leistungszeitraum bzw. Leistungsdatum
 - Bezeichnung der Vergabestelle / Kostenstelle
 - Bankverbindung des AN (IBAN/BIC)
 - Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) ein entsprechender Hinweis
- (3) Im Rahmen der monatlich nachgängigen Leistungsabrechnung hat der AN dem AG eine Aufstellung der jeweiligen Leistungen in dem Format einer mit dem AG vorab abgestimmten EXCEL-Tabelle mit einem Vorlauf von drei Tagen vor Absenden der Rechnung per E-Mail zu übermitteln. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage der angenommenen Mengen zu dokumentieren. Die Zusammenstellung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Datum, Fraktion, Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges, Brutto/Tara Gewicht, Lademenge, Anzahl der Abfahrten.
- (4) Eine Rechnung wird erst fällig, wenn sie ordnungsgemäß im vorgenannten Format, über den vorgesehenen Übermittlungsweg und mit allen Pflichtangaben beim Auftraggeber eingegangen ist (prüffähige Rechnung). Bis zum Eingang einer prüffähigen Rechnung tritt weder Fälligkeit

noch Verzug des Auftraggebers ein. Nicht formgerecht eingereichte oder unvollständige Rechnungen ist der Auftraggeber berechtigt, ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen; Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall erst mit Eingang der berichtigten, prüffähigen Rechnung. Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 14 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.

- (5) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (6) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern. Ausgenommen hiervon ist die Führung des Mengenstromnachweises. Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 40 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 30 %,
- Treibstoffkosten zu 10 % und
- Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_o \times (0,30 \times L/L_o + 0,10 \times D/D_o + 0,20 \times F/F_o + 0,40)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_o = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe

an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025

F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (4) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (5) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff

auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.

- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
 - (3.2) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- pro Einzelfall festzusetzen.
 - (3.3) Legt der AN dem AG die Wiegescheine nicht ordnungsgemäß vor, ist der AG berechtigt, für jeden nicht ordnungsgemäßen Wiegeschein eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,-- EUR festzusetzen.

- (3.4) Übergibt der AN, ohne dazu vom AG angewiesen worden zu sein, entgegen § 4 Abs. 2 PPK-Mengen an andere als das vom AG mit der Vermarktung beauftragte Unternehmen, oder falsche Mengen an Systembetreiber oder behält er PPK-Mengen eigenmächtig ein, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,-- pro vorenthaltenem Mg PPK festzusetzen.
- (3.5) Bei nicht fristgerechter vereinbarter Bereitstellung von abzufahrenden Mengen durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.
- (3.6) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.7) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge. § 3 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen nach TVgG (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jeder der Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
 - (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
 - (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehen-

den Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hürth.

Hürth, den _____._____._____

_____, den _____._____._____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]